

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetz zum Schutz der Rechtspflege)

A. Zielsetzung

Die bedrohliche Zunahme der Störungen von Hauptverhandlungen insbesondere durch extremistische Gruppen macht es erforderlich, verfahrensrechtliche und sitzungspolizeiliche Regelungen zu schaffen, die es den Gerichten ermöglichen, Ausschreitungen wirksamer und angemessener entgegenzutreten.

B. Lösung

Die sitzungspolizeilichen Rechte des Vorsitzenden werden verbessert. Der gesetzliche Rahmen für die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegenüber Störern wird erweitert. Das Gericht wird im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit vor Ausschreitungen besser geschützt. Der Entwurf bezweckt ferner, den Mißbrauch des prozessualen Erklärungsrechts einzuschränken

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 443 00 — Str 37/74

Bonn, den 17. September 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — Gesetz zum Schutz der Rechtspflege — mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetz zum Schutz der Rechtspflege)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 257 a erhält folgende Fassung:

„§ 257 a

Auf Verlangen ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben, soweit diese den Gegenstand des Verfahrens betreffen. Wird das Verlangen zur Unzeit gestellt, so ist ihm zu entsprechen, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Verfahrensganges möglich ist.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. § 174 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nichtöffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zur Folge haben würde.“

2. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Haft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber

Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.“

3. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

(1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu zweitausend Deutsche Mark oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

In der letzten Zeit haben Störungen und Ausschreitungen in den Gerichtssälen nach Zahl und Intensität beträchtlich zugenommen. Sie werden vielfach von radikalen Gruppen unternommen, um dadurch die bestehende rechtsstaatliche Ordnung zu unterminieren. Das geltende Recht gibt keine ausreichende Handhabe, dagegen einzuschreiten. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß die erwähnten Vorfälle hierdurch stets unterbunden werden können, erscheint es doch erforderlich, die bestehenden Vorschriften so zu ändern, daß Ausschreitungen in Gerichtsverhandlungen wirksamer und angemessener entgegengetreten werden kann.

II. Zu den Regelungen im einzelnen**1. Zu Artikel 1 — Änderung der Strafprozeßordnung**

§ 257 a wurde durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) in die Strafprozeßordnung eingefügt. Die Bestimmung hat sich in der bestehenden Fassung nicht bewährt. Die Vorschrift wird dazu benützt, zum Zwecke der Verfahrenssabotage zum Teil außerordentlich zeitraubende Erklärungen abzugeben, die sich inhaltlich nicht auf den Prozeßstoff beziehen und verfahrensfremden Zwecken, wie politischer Propaganda, dienen. Die Abgabe solcher verfahrensfremder Erklärungen ist vom Zweck der geltenden Vorschrift nicht gedeckt; die derzeitige Fassung führt aber zu Unsicherheit in der Handhabung durch die Gerichte. Eine klare Willensäußerung des Gesetzgebers ist erforderlich.

2. Zu Artikel 2 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**a) Zu Nummer 1 (§ 174 Abs. 1 Satz 2 GVG)**

Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, ist nach § 174 Abs. 1 Satz 2 GVG öffentlich zu verkünden. Wird die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung auf Grund wiederholter oder fortgesetzter Störungen durch Zuhörer ausgeschlossen, so ist das Gericht nach geltendem Recht gezwungen, zum Zwecke der Verkündung des Beschlusses die Öffentlichkeit wiederherzustellen und sich dabei neuen Störungen auszusetzen. Es erscheint daher angemessen, die Öffentlichkeit der Verkündung für diesen Fall einzuschränken.

b) Zu Nummer 2 (§ 177 GVG)

Die Zunahme der Störungen von Hauptverhandlungen vor allem durch Gruppen von Zuhörern macht es erforderlich, die Rechte des Vorsitzenden hinsicht-

lich der Wahrnehmung der Sitzungspolizei gegenüber den an der Hauptverhandlung nicht beteiligten Personen zu verstärken. Art und Intensität solcher Störungen erfordern eine schnelle Reaktion des Vorsitzenden. Das Erfordernis einer Beratung erschwert es dem Vorsitzenden, sich auf die jeweilige Prozeßsituation rasch einzustellen, und ermöglicht es den Störgruppen in der Regel, das Ziel einer Unterbrechung der Sitzung zu erreichen. Der Vorsitzende sollte daher jedenfalls gegen Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen ergreifen dürfen.

c) Zu Nummer 3 (§ 178 GVG)

Die Ungebühr vor Gericht hat, insbesondere in der Form erheblicher Störungen von Hauptverhandlungen, ein solches Ausmaß erlangt, daß die ordnungsgemäße Durchführung von Strafverfahren in nicht wenigen Fällen gefährdet und nur durch Einsatz stärkster Sicherungskräfte überhaupt ermöglicht wurde. Dabei gehen die Störungen vielfach nicht nur von Einzelnen, sondern von Personengruppen aus, die es sich zum Ziel gesetzt haben, den geordneten Ablauf von Gerichtsverfahren zu vereiteln oder zu erschweren und hierdurch Druck auf die Entscheidung der Richter auszuüben. Die durch das am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Gerichtsverfassungsgesetz geschaffenen und seither im wesentlichen unverändert geltenden Bestimmungen über Ordnungsstrafen werden den gewandelten Zeitverhältnissen nicht mehr gerecht. Zum Schutz der Rechtspflege im demokratischen Rechtsstaat erweist es sich als notwendig, nach dem Beispiel anderer Staaten die Möglichkeiten der erkennenden Gerichte zu verbessern, Fällen grober Ungebühr vor Gericht wirksam entgegenzutreten. Die Erhöhung des Höchstmaßes des angedrohten Ordnungsgeldes von 1 000 DM auf 2 000 DM und der angedrohten Ordnungshaft von drei Tagen auf eine Woche erscheint hierfür sowohl erforderlich als auch angemessen.

Wie für die sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach § 177 GVG vorgeschlagen, sollte auch die Kompetenz für die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Personen dem Vorsitzenden übertragen werden. Dadurch wird die Stellung des Vorsitzenden gegenüber störenden Zuhörern gestärkt und die Wirkung der angeordneten Maßnahmen auf den Betroffenen und die übrigen Zuhörer erhöht.

Die angestrebte Regelung steht mit den am 1. Januar 1974 in Kraft tretenden Artikeln 5, 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) in Einklang.

Da die Strafverfolgung nach den allgemeinen Vorschriften vorbehalten ist, entspricht es rechtsstaatlichen Geboten, die Anrechnung eines erkannten

Ordnungsgeldes oder einer verhängten Ordnungshaft auf eine später erkannte Strafe vorzuschreiben.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes. Durch ein maßvolles Hinausschieben des Inkrafttretens soll die rechtzeitige Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ermöglicht werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — Gesetz zum Schutz der Rechtspflege — nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

I.

Zu den Eingangsworten:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.“

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, weil es lediglich das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung betrifft.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist es notwendig, daß vereinzelt Versuchen, daß in § 257 a StPO Staatsanwalt und Verteidiger gewährte Erklärungsrecht zu verfahrensfremden Zwecken zu mißbrauchen, wirksam begegnet werden kann. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens wird zu prüfen sein, ob die vorgeschlagene Ergänzung diesem Anliegen gerecht wird. Dies könnte zweifelhaft sein, weil der Vorschlag sich darauf beschränkt, anerkannte Möglichkeiten des geltenden Rechts zu konkretisieren.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Der Änderungsvorschlag soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, Störungen der Sitzung bei der Verkündung eines Beschlusses über die Ausschließung der Öffentlichkeit durch eine nicht öffentliche Verkündung des Beschlusses zu verhindern. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag im Grundsatz zu. Angesichts der hervorragenden Bedeutung, die dem Prinzip der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen zukommt, wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen, unter denen die nicht öffentliche Verkündung eines Beschlusses über die Ausschließung der Öffentlichkeit möglich sein soll, näher konkretisiert werden können, ohne die Ziel-

setzung des Änderungsvorschlages einzuengen. So erscheint die Formulierung „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ zu weit. Sie knüpft an § 172 GVG an und umfaßt nicht nur Störungen der Sitzung, sondern auch andere Tatbestände. Die nicht öffentliche Verkündung eines die Öffentlichkeit ausschließenden Beschlusses sollte dagegen nur dann in Betracht kommen, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, die Befugnisse des Vorsitzenden gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, zu verstärken.

Das Wort „Haft“ ist nach Artikel 22 Nr. 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) durch das Wort „Ordnungshaft“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen zu.

III.

Der Entwurf des Bundesrates verfolgt das Ziel, die gesetzlichen Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß Ausschreitungen in Gerichtsverhandlungen wirksamer als bisher entgegengetreten werden kann. Die Bundesregierung unterstützt dieses Anliegen. Der Rechtsstaat nähme Schaden, wenn es extremistischen Kräften gelänge, die Gerichtssäle zum Tummelplatz zu machen und damit vor allem die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs in rechtlich gesicherten Verfahren in Frage zu stellen. Eine verstärkte Bekämpfung der Sabotage von Gerichtsverhandlungen ist notwendig. Der vorliegende Entwurf will hierfür im wesentlichen die Mittel eines verschärften Ordnungsrechts einsetzen. Es wird zu prüfen sein, ob über die Vorschläge des Bundesrates hinaus weitere gesetzgeberische Maßnahmen in Betracht kommen, die geeignet sind, einen möglichst ungestörten Ablauf von Gerichtsverhandlungen zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere an zusätzliche Änderungen auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechts zu denken. Die Bundesregierung wird hierzu während des Gesetzgebungsverfahrens weitere Vorschläge vorlegen.